Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2200

26. 04. 88

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2127 —

Verkauf einer Siedlung in Dortmund für ehemalige Zwangsarbeiter der Nazidiktatur

Der Bundesminister der Finanzen – VI C 2 – VV 2912.4 – 8/88 – hat mit Schreiben vom 22. April 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Ist der Bundesregierung bekannt, daß heute noch der überwiegende Teil der Bewohner die ehemaligen Zwangsarbeiter sind?

Die Wohnsiedlung Dortmund-Eving wird überwiegend vom Personenkreis der „heimatlosen Ausländer" bewohnt. Ob und in welchem Umfange es sich dabei um ehemalige Zwangsarbeiter handelt, ist nicht bekannt. Mit Rücksicht auf die Mieter sind dazu keine Umfragen angestellt worden.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die polnische Sprache heute noch die erste Sprache der 370 Bewohner ist und daß dadurch gerade die älteren Bewohnerinnen und Bewohner in einer Gemeinschaft leben, die für ihr selbständiges Leben als alte Menschen dringend notwendig ist?

Es ist bekannt, daß es sich bei einem Teil der Bewohner um Polen handelt, die auch heute noch polnisch sprechen.

3. Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Bewohnerinnen und Bewohner finanziell nicht dazu in der Lage sind, ihre Wohnungen selbst zu kaufen?

Die Wohnungen sind den Mietern zum Kauf angeboten worden. Bis auf wenige Ausnahmen bestand auch aus finanziellen Gründen kein Interesse am Erwerb der gemieteten Wohnung.

4. Schließt sich die Bundesregierung der Auffassung an, daß für die Beibehaltung dieses Besitzes durch den Bund eine dringende sozialpolitische Notwendigkeit besteht?

Bei einem Verkauf werden die berechtigten Belange der Mieter sichergestellt; es sind weder unangemessene Mietanhebungen noch aufwendige Modernisierungen noch Kündigungen zu befürchten:

— Mietanhebungen sind bereits kraft Gesetzes (§ 2 Miethöhegesetz) begrenzt; Obergrenze ist die ortsübliche Miete für vergleichbare Wohnungen. Diese gesetzliche Regelung gilt sowohl für den Bund als auch für Käufer von Wohnungen.

— Über das soziale Mietrecht hinaus würde der Bund in den Kaufverträgen weitergehende Regelungen zum Schutz der Mieter vorsehen: Das Recht zur Kündigung wird über die gesetzliche Regelung hinaus für einen Zeitraum von sechs Jahren vertraglich ausgeschlossen; zulässig bleiben in dieser Zeit lediglich Kündigungen für den Fall, daß die Mieter ihre vertraglichen Verpflichtungen schuldhaft nicht unerheblich verletzen.

— Modernisierungsmaßnahmen dürfen während dieser vertraglichen Schutzfrist nur insoweit durchgeführt werden, als sie der Einsparung von Heizenergie dienen oder das Mietobjekt in einen Zustand versetzen, wie er allgemein üblich ist, es sei denn, die Mieter stimmen einer darüber hinausgehenden Modernisierung ausdrücklich zu.

— Auch nach Ablauf der Schutzfrist bleiben die Mieter durch das soziale Mietrecht geschützt. Danach sind Kündigungen nur bei berechtigtem Interesse des Vermieters auf Grund eng umrissener Tatbestände möglich. Dabei hat der Mieter ein Widerspruchsrecht, wenn die Kündigung für ihn – auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Vermieters – eine ungerechtfertigte Härte bedeuten würde. Schließlich wären Modernisierungen nicht zulässig, soweit diese eine ungerechtfertigte Härte für den Mieter darstellen würden.

Im Hinblick auf den damit auch bei einer Veräußerung gegebenen beträchtlichen Schutz der Mieter sieht die Bundesregierung keine Notwendigkeit, von einer Veräußerung der Liegenschaft abzusehen.

5. Schließt sich die Bundesregierung der Auffassung an, daß der Erhalt der Wohnsicherheit, der durch Privatbesitz nicht mehr zwangsläufig gegeben wäre, ein Mindestbeitrag zur „Wiedergutmachung" der Verbrechen der Nazidiktatur an diesen Personen ist?

Zwischen der Veräußerung entbehrlicher bundeseigener Wohnungen und Maßnahmen der Wiedergutmachung besteht kein Zusammenhang.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333